

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz -  
Crowdinvesting der Projektentwicklungsgesellschaft Berner Straße 48/50 mbH & Co. KG für  
das Projekt „Berner Straße II“

**WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.**

Stand:15.09.2017 Anzahl der Aktualisierungen: 0

<b>1</b>	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	„Berner Straße II“
<b>2</b>	<b>Identität der Anbieterin/Emittentin</b>	Anbieterin ist die Projektentwicklungsgesellschaft Berner Straße 48/50 mbH & Co. KG, Bergstraße 28, 20095 Hamburg. Die Anbieterin ist zugleich die Emittentin der Vermögensanlage.
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Bebauung, Veräußerung und/oder Vermietung der Grundstücke Berner Straße 48 und Berner Straße 50 in Hamburg.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	Vermittler der Vermögensanlage: Exporo AG, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg; und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.exporo.de">www.exporo.de</a>
	<b>Anlagestrategie</b>	Anlagestrategie der Emittentin ist es, mit der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierte Fremdkapitalzinsen und eine attraktive Eigenkapitalrendite zu erwirtschaften.
<b>3</b>	<b>Anlagepolitik</b>	Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die dafür vorgesehenen Finanzierungsmittel von voraussichtlich bis zu EUR 4.830.000 Fremdkapital und EUR 250.000 Eigenkapital sollen durch die Aufnahme von voraussichtlich EUR 568.000 bis EUR 593.000 Nachrangdarlehenskapital im Rahmen dieser Vermögensanlage optimiert werden.
	<b>Anlageobjekt</b>	Anlageobjekt der Vermögensanlage ist das nachfolgend beschriebene Immobilienprojekt „Berner Straße II“. Die Emittentin verpflichtet sich, das Nachrangdarlehenskapital zweckgebunden für das Immobilienprojekt „Berner Straße II“ einzusetzen. Bei dem Immobilienprojekt „Berner Straße II“ handelt es sich um das folgende Vorhaben: Die Emittentin erwirbt die Grundstücke Berner Straße 48 / 50, 22145 Hamburg (Grundbuch von Oldenfelde des Amtsgerichts Hamburg, Blatt 4535, Flurstück 3519 und Blatt 4526, Flurstück 766, mit einer grundbuchamtlichen Größe von ca. 2.114 m <sup>2</sup> . Die Grundstücke sind derzeit bebaut mit insgesamt zwei Einfamilienhäusern. Die bestehenden Einfamilienhäuser sollen abgerissen werden. Auf den Grundstücken soll ein Mehrfamilienhaus mit ca. 20 Wohneinheiten sowie ca. 20 Außenstellplätzen für PKW errichtet werden. Die entstehenden Wohneinheiten und Stellplätze sollen im Wege des Verkaufs veräußert werden.
<b>4</b>	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit Zugang der Angebotsannahme des Anlegers bei der Emittentin. Die Vermögensanlage hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2019.
	<b>Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>	Eine ordentliche Kündigung durch die Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist während der Laufzeit der Vermögensanlage jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Einzige Voraussetzung für die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch die Emittentin ist, dass der Anleger zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Gänze den gleichen Geldbetrag ausgezahlt bekommt, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum 30.09.2019 zugestanden hätte. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien bleiben unberührt.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Das Nachrangdarlehen wird während der Laufzeit der Vermögensanlage mit einem festen Zins in Höhe von 6,00 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt endfällig.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage zum im Annahmeformular angegebenen Nachrangdarlehensbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am 30.09.2019 zur Zahlung fällig. Sollte die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage von ihrem Recht der ordentlichen Kündigung und der damit im Zusammenhang stehenden vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch machen, hat der jeweilige Anleger zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Gänze den gleichen Geldbetrag ausgezahlt zu bekommen, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum 30.09.2019 zugestanden hätte.
<b>5</b>	<b>Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken</b>	<b>Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und ausführlich erläutert werden. Die ausführliche Angabe der wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.exporo.de">www.exporo.de</a>.</b>
	a) Maximalrisiko	Hat der Anleger sein Nachrangdarlehen selbst fremdfinanziert, besteht für ihn über das Risiko des Totalverlusts seines eingesetzten Kapitals hinaus das Risiko, dass der Anleger unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Nachrangdarlehensbetrags verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Nachrangdarlehensgebers bis hin zur Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Nachrangdarlehensgeber zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten (z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Nachrangdarlehens angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.
	b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit	Die Vermögensanlage hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Der prognostizierte Verlauf des in Ziff. 3 beschriebenen Anlageobjekts sowie die in Ziff. 3 beschriebene Anlagestrategie und -politik sind nicht sicher. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziff. 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Planungs- oder Materialfehler, Altlasten, Bauverzögerungen oder -unterbrechungen, gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Nichtbestehen oder Uneinbringlichkeit von Gewährleistungsansprüchen, (nachträgliche) behördliche Auflagen, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin den Kapitaldienst gegenüber vorrangigen Fremdkapitalgebern bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein und die Emittentin keine anderweitige

		Finanzierung finden, besteht das Risiko, dass diese ihre Sicherheiten (das Anlageobjekt, Mieterlöse) verwerten bzw. dass die Emittentin – mit den in Ziff. 5 c) beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird.
	c) Nachrangdarlehensrisiken	Für alle Zahlungsansprüche der Nachrangdarlehensgeber gilt ein Zahlungsvorbehalt. Nachrangdarlehensgeber haben gegen die Emittentin nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Nachrangdarlehensgeber auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Nachrangdarlehensgeber besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Nachrangdarlehensgeber zur Folge. Der Nachrangdarlehensgeber gewährt ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Daher besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko), sowie außerhalb einer Insolvenz mit der Geltendmachung seiner Forderungen – auch im Wege der Aufrechnung – so lange und so weit ausgeschlossen zu sein, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführt. Das Nachrangdarlehen hat damit den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Nachrangdarlehensgebers über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko eines normalen Fremdkapitalgebers hinausgeht.
	d) Fungibilitäts-/Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers	Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Rückzahlung der Vermögensanlage verfügt. Dies kann für den Anleger zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seines Anlagebetrags verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen beträgt zwischen EUR 568.000 bis EUR 593.000.
	<b>Art der Anteile</b>	Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen qualifizierten Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 500. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Darlehensbetrag EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (i) bis EUR 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 10.000.
	<b>Anzahl der Anteile</b>	Unter Zugrundelegung des Mindestdarlehensbetrags von EUR 500 werden maximal 1.186 Nachrangdarlehen angeboten.
7	<b>Auf der Grundlage des letzte aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin</b>	Die Emittentin wurde am 17.08.2017 zur Umsetzung der unter Ziff. 3 dargestellten Anlageobjekts sowie der unter Ziff. 3 dargestellten Anlagestrategie und Anlagepolitik genannten Maßnahmen gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Die Angabe des auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrades der Emittentin ist daher nicht möglich.
8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	Diese Vermögensanlage hat mittelfristigen unternehmerischen Charakter. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (insbesondere betreffend Verkaufspreise und Baukosten des Immobilienprojekts sowie Zinskosten der durch die Emittentin für das Immobilienprojekt aufgenommenen Fremdkapital-Finanzierung) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Immobilienprojekt und damit für die Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – das Immobilienprojekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Festzinsen, die ihm für den Zeitraum bis zum 30.09.2019 zustehen, sowie die vollständige Rückzahlung des Nachrangdarlehens früher als zum 30.09.2019 erhält und sich dadurch die effektive Verzinsung des Anlegers erhöht. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Festzinsen sowie die Rückzahlung des vollen Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teil oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Festzinsen und Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.  <b>Szenarien für die Zahlung der Zinsen nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:</b> Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird erreicht.</li> <li>• <b>Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:</b> Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen.</li> </ul> <b>Szenarien für die Kapitalrückzahlung nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:</b> Rückzahlung des Anlagebetrages</li> <li>• <b>Bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:</b> Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.</li> </ul>

9	<b>Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen ...</b>	
	<b>... für den Anleger</b>	Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus keine Kosten. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben.
	<b>... für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält</b>	Während der Zeichnungsfrist fallen bei der Emittentin darlehensabhängige Vergütungen auf das vermittelte Gesamtnachrangdarlehenskapital an. Die Vergütungen sind einmalige Provisionen für Erstellung der Vertragsunterlagen EUR 2.000 netto und Erstellung der Marketingunterlagen EUR 2.000 netto. Ab dem Zeitpunkt der Zeichnung des jeweiligen Nachrangdarlehens bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage am 30.09.2019 fallen bei der Emittentin darlehensabhängige Vergütungen (Provisionen) für die Vermittlung und Betreuung der Anleger durch und für Exporo AG in Höhe von 4,5 % p.a. an. Daneben fallen bei der Emittentin an: Der Zahlungsdienstleisterin secupay AG erhält darlehensabhängig für die Zahlungsabwicklung 0,51 % brutto einmalig und der Treuhänder für die Treuhandabwicklung darlehensabhängig 0,20 % brutto bezogen auf das Gesamtnachrangdarlehenskapital.
10	<b>Information über das Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses i.S.d. § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b>	Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne von § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) auf die Internet-Dienstleistungsplattform www.exporo.de der Exporo AG.
	<b>Gesetzliche Hinweise</b>	
	a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage.
	c) Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin	Die Emittentin wurde am 17.08.2017 zur Umsetzung der unter Ziff. 3 dargestellten Anlageobjekts sowie der unter Ziff. 3 Anlagestrategie und Anlagepolitik genannten Maßnahmen gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Ein Hinweis auf den letzten offengelegten Jahresabschluss der Emittentin ist daher nicht möglich. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> einzusehen.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	<b>Sonstige Informationen</b>	
	Identität weiterer wichtiger Personen	Treuhänderin: Elbtreuhand Martius Steuerberatungsgesellschaft mbH, Elbchaussee 336, 22609 Hamburg Zahlungsdienstleisterin: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz
	Beschreibung der Vermögensanlage	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Nachrangdarlehensgeber sind die Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin ist die Emittentin. Der Anleger zahlt das Nachrangdarlehen auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist die Nachrangdarlehen an die Emittentin, wenn bestimmte im Nachrangdarlehensvertrag geregelte Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, von der Treuhänderin die Vollständigkeit und Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen bestätigt wurde und durch die Treuhänderin die Zahlungsfreigabe erteilt wurde. Die Nachrangdarlehen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat die Chance, über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4) eine feste Verzinsung (Ziff. 4) zu erzielen. Der Zinslauf beginnt mit dem Eingang des Nachrangdarlehensbetrags auf dem Konto der Zahlungsdienstleisterin. Vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt (Ziff. 5 c)) ist die Auszahlung der Verzinsung nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4) zusammen mit der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages vorgesehen – vorbehaltlich der Möglichkeit einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, des gesetzlichen Widerrufsrechts des Anlegers und des Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien (Ziff. 4).
	Anlegergruppe	Die Vermögensanlage zielt sowohl auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse verfügen, als auch auf Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen (Stiftungen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ab. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Darlehensforderung Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. <b>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.</b> Sofern die Forderung aus dem Nachrangdarlehen in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. <b>Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</b>
	<b>Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1</b>	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <a href="http://www.exporo.de">www.exporo.de</a> , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.